

Abriss Kleingartenanlage „Lawaetzstraße“ Stadt Norderstedt

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Stadt Norderstedt Amt für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr
Fachbereich Natur und Landschaft
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freibiologen.de

24. Oktober 2016

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Aufgabenstellung	4
2. Methode	6
3. Vorhabenbedingte Wirkungen	7
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	10
4.1 Igel	10
4.2 Haselmaus	11
4.3 Fledermäuse	13
4.4 Europäische Brutvogelarten	17
4.5 Amphibien	18
4.6 Reptilien	19
4.7 Sonstige Tierarten.....	19
5. Konfliktanalyse.....	20
5.1 Fledermäuse	20
5.1.1 Ausgangssituation	20
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	20
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	20
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	20
5.1.5 Fazit.....	21
5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten	21
5.2.1 Ausgangssituation	21
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	21
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	22
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	22
5.2.5 Fazit Artenschutz.....	22
5.3 Besonders geschützte Amphibien.....	22
5.3.1 Ausgangssituation	22
5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	23
5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	23
5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	23
5.3.5 Fazit.....	24
6. Fristen und Maßnahmen.....	25
6.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	25
6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel.....	25
6.1.2 Eingriffsfrist Fledermäuse.....	25
7. Literatur	27

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen des Abrisses der Kleingartenanlage „Lawaetzstraße“ in Norderstedt eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Fischotter, Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Es wurden im Plangebiet 22 Brutvogelarten nachgewiesen oder erwartet, sowie vier Fledermausarten und eine Amphibienart nachgewiesen. Die Betroffenheit der einzelnen Arten und Artengruppen wird dargestellt. Ein noch aktuelles Vorkommen eines Igels wird ausgeschlossen. Einige Grasfrösche wurden eingefangen und umgesetzt. Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sind bei Einhaltung einer Baufrist vermeidbar.

1. Aufgabenstellung

Die bis 2015 noch genutzte Kleingartenanlage „Lawaetzstraße“ soll für eine Bebauung abgerissen werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Für das Untersuchungsgebiet – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Geländeuntersuchungen zur Erfassung faunistischer Daten wurden an folgenden Terminen durchgeführt: 23.09.16 (18,5°-15°, sonnig, trocken, nachts Tau) / 29.09.16 bis 30.09.16 (19,5°-13°, am frühen Abend etwas Niederschlag) / 11.10.16 (11°-10° mild, bedeckt, vorübergehend etwas Nieselregen).

Vögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst. Nach Amphibien wurde mit zwei Personen intensiv im Morgentau und nach Einbruch der Dunkelheit bis Mitternacht gesucht. Hierzu wurde feuchtes Wetter gewählt. Eine Installation eines Ultraschall-Aufzeichnungsgerätes Marke EcoObs (Echtzeitaufzeichnung) zur Erfassung von Fledermausrufen erfolgte von 23.09.16 bis 29.09.16 (6 Nächte) sowie vom 29.09.16 bis 11.10.16 (12 Nächte). Direkte Beobachtungen von Fledermäusen erfolgten an allen Geländeterminen. Am 29.09.16 / 30.09.16 erfolgte eine Fledermausuntersuchung bis zum Morgen, um durch Schwarmbeobachtung mögliche Quartiere zu lokalisieren. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Habitatveränderungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind die Entnahme von Gehölzen, der Abbruch von Gartenlauben sowie eine Umstrukturierung des Geländes. Dazu kommen nicht auszuschließende betriebsbedingte Störungen durch Zunahme der menschlichen Aktivitäten.

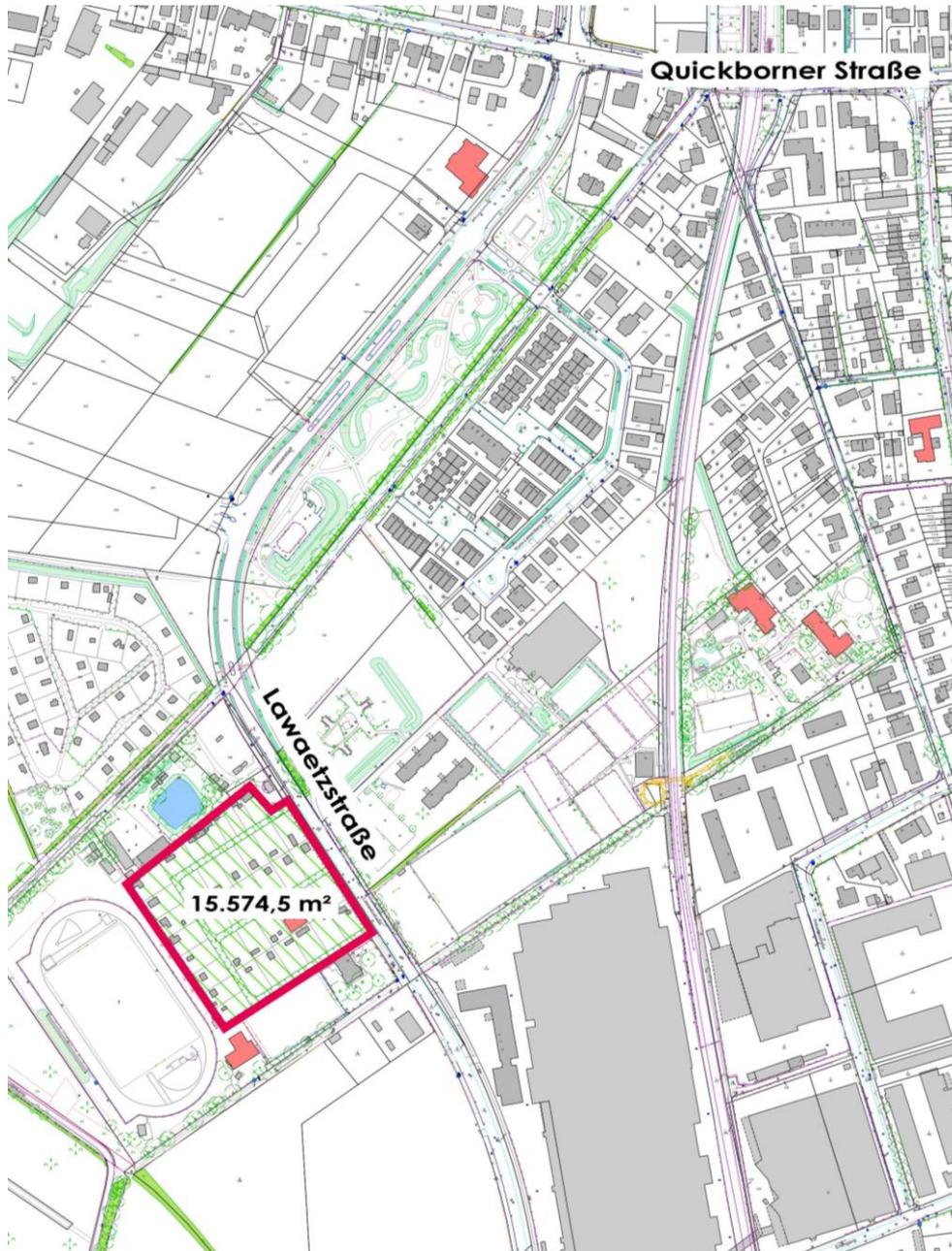


Abb. 1: Übersichtslageplan



Abb.2: Plangebiet im Luftbild

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während des Abrisses der Gartenhäuser und der Baufeldräumung könnten Tiere getötet werden, die sich in den Baufeldern aufhalten.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Allgemeine Störungen könnten zur Vergrämung empfindlicher Arten führen



Foto O.Grell, 23.09.16. Gartenlauben



Foto O.Grell, 23.09.16. Gartenaspekt



Foto O.Grell, 23.09.16. Stillgelegter Folienteich

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Igel

Der Igel wurde im Kleingartengelände an der Lawaetzstraße von Gartenbesitzern gesehen. Er wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht mehr gefunden.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Westigel	<i>Erinaceus europaeus</i>		V	-	-	b

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Der Westigel weist von Skandinavien und dem Baltikum über England und Mitteleuropa bis Italien und Spanien ein weitgehend geschlossenes Verbreitungsgebiet auf (Mitchell-Jones et al. 1999, Grimmberger et al. 2009). Auch Schleswig-Holstein ist fast flächendeckend besiedelt mit kleinen Verbreitungslücken in der Marsch und auf den Halligen (Borkenhagen 2011). Der ursprüngliche Laubwaldbewohner besiedelt heute bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften wie Gärten, Hecken, Gebüsche, Park- und Grünanlagen etc. (Hauer et al. 2009, Braun & Dieterlen 2005). Seine Nahrung besteht aus einer Vielzahl von kleinen Wirbeltieren, Insekten, Würmern und Schnecken, Früchte spielen eine nur untergeordnete Rolle (Borkenhagen 2011, Braun & Dieterlen 2005).

Die Aktionsräume sind beim Männchen bis 180 ha, beim Weibchen bis 33 ha groß, wobei die größten Räume außerhalb der Brunft beansprucht werden. Zur Jungenaufzuchtzeit reduziert sich der Aktionsraum auf etwa 5-10 ha (Braun & Dieterlen 2005). Der Igel bezieht im Sommer temporäre Schlupfwinkel, aus denen er etwa 500 weit in der Umgebung auf Nahrungssuche geht. Ab Frosteinbruch werden mit Blättern gepolsterte Winterester aufgesucht. Einen „Gartenigel“ kann es in einer Kleingartenanlage von 1,5 ha Größe daher nur vorübergehend geben. Das untersuchte Kleingartengelände stellt einen typischen Igel-Lebensraum dar und weist eine große Zahl potenzieller Versteckmöglichkeiten auf. Das Kleingartengelände wird als Teillebensraum mit unregelmäßiger Habitatnutzung eingestuft. Der Verlust des Kleingartengeländes „Lawaetzstraße“ ist aufgrund der begrenzten Fläche im Verhältnis zu einem vollständigen Igel-Lebensraum sowie in Hinblick auf den Ausgleich in Form der neuen Gartenanlagen für die lokale Igelpopulation als verkraftbar einzustufen. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.2 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Kobel wurden nicht gefunden. Die Datenbank gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen (LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

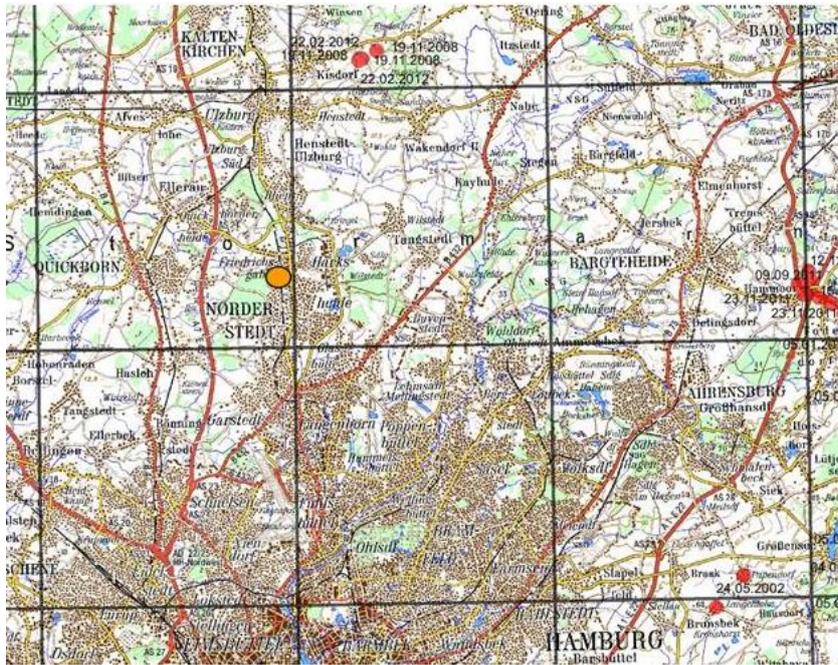


Abb. 3: Nächste Vorkommen der Haselmaus (rot) und Lage des Plangebietes (gelb). Quelle: Landesdatenbank (LLUR 2016).

4.3 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden vier Fledermausarten nachgewiesen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		3	V	IV	s
Braunes Langohr	Plecotus auritus		V	V	IV	s
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii		3	-	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).



Foto O.Grell, 23.09.16, Ultraschall-Aufzeichnungsgerät

Überblick über die Fledermausarten im Plangebiet, Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein und Kurzcharakteristik

Tierart	RLSH	Kurzdarstellung der Lebensraumsprüche
Abendsegler	3	Ursprünglich eine Waldfledermaus, aber auch in Parks im Siedlungsbereich anzutreffen (Borkenhagen 2011). Sommerquartiere und Wochenstuben überwiegend in Baumhöhlen, Winterquartiere oberirdisch in Bäumen und Gebäuden (NABU 2002). Große Homorange, migrationfähig (FÖAG 2007-2011, Hutterer 2005).
Braunes Langohr	2	Gehölzgebunden mit relativ kleinem Aktionsradius (Meschede & Heller 2000). Laub- u. Mischwälder, Parkanlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere/Wochenstuben v. a. in Dachstühlen, Baumhöhlen und Kästen, Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen (NABU 2002).
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen, Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).
Rauhhaufledermaus	3	Waldfledermaus (Meschede & Heller 2000); Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, oft in Wassernähe (Dietz et al. 2007, FÖAG 2007-2011). Wanderfledermaus mit östlicher Verbreitung. In Schleswig-Holstein Brutpopulation und Durchzieher (Borkenhagen 2011, FÖAG 2007-2011).

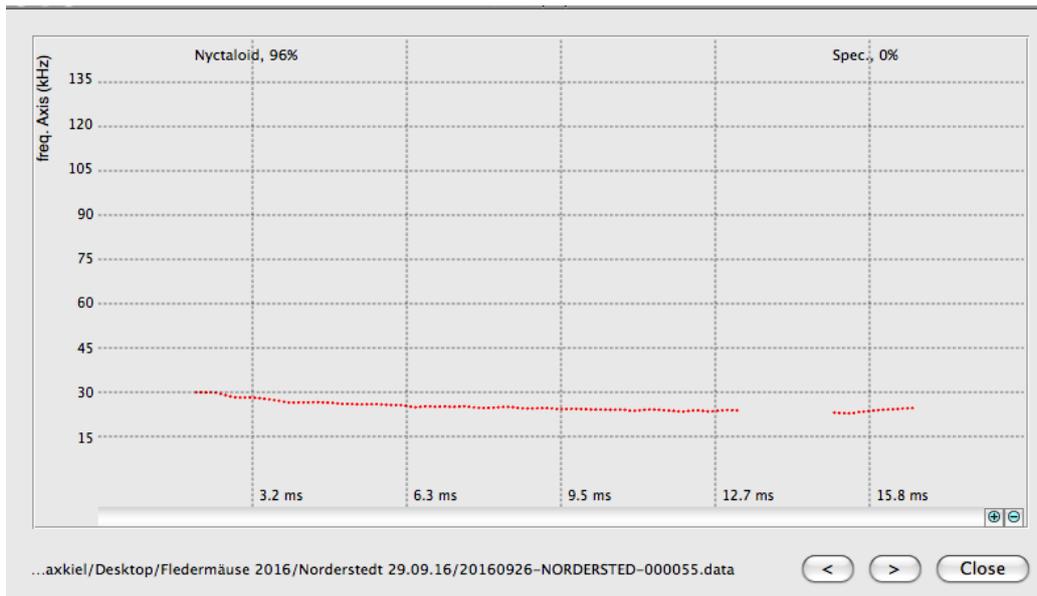


Abb. 4: Abendsegler, aufgenommen im Plangebiet Lawaetzstraße

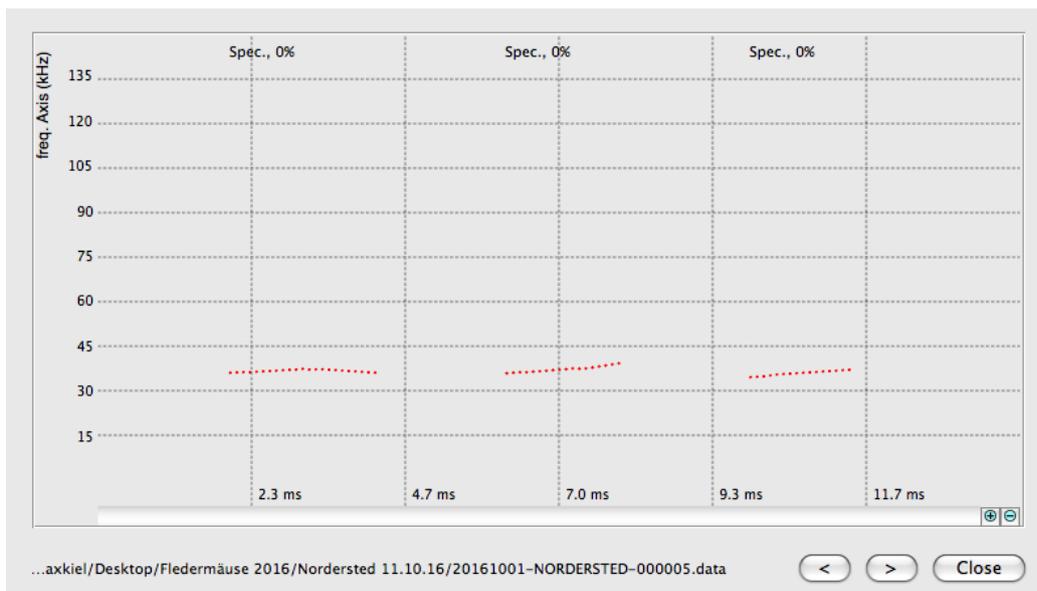


Abb. 5: Braunes Langohr, aufgenommen im Plangebiet Lawaetzstraße

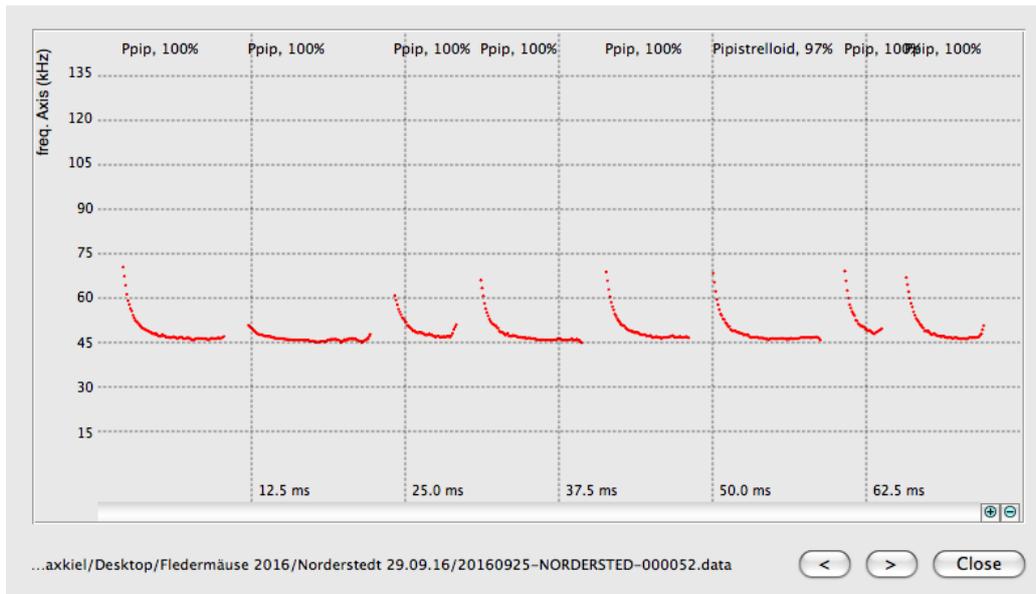


Abb. 6: Zwergfledermaus, aufgenommen im Plangebiet Lawaetzstraße

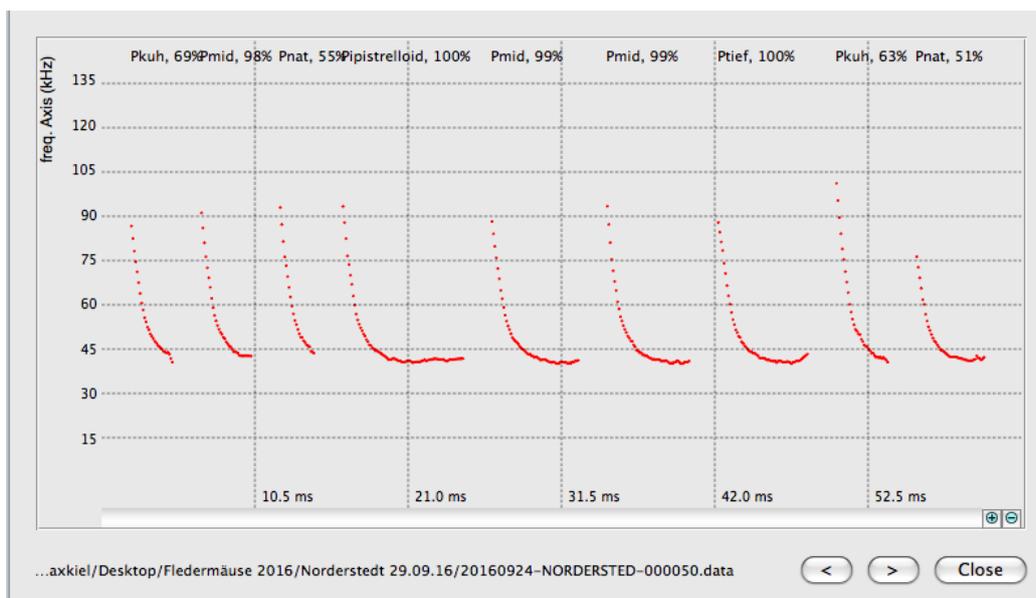


Abb. 7: Rauhhaufledermaus, aufgenommen im Plangebiet Lawaetzstraße

Im Kleingartengelände Lawaetzstraße wurde eine sporadische Nahrungshabitatnutzung von Fledermäusen verschiedener Arten mit sehr geringen Individuenzahlen festgestellt. Es handelt sich überwiegend um Wald-Fledermausarten (Meschede et al. 2000, FÖAG 2007-2011, Krapp 2011). An allen Untersuchungstagen wurden Fledermäuse festgestellt, jedoch nur sehr vereinzelt auf dem Durchflug mit sehr geringer Aufenthaltsdauer im Gebiet. Ein Bezug zum Plangebiet ist kaum erkennbar.

Dieses ist für die genannten vier Arten als sporadisches Nahrungshabitat einzustufen. Das Plangebiet ist nach den Erkenntnissen der vorliegenden Untersuchungen sporadisch genutzter Teil eines angrenzenden Gehölz-Lebensraumes und Nahrungshabitats. Überwinterungs-Quartiere oder Hinweise für Wochenstuben-Quartiere wurden nicht festgestellt. Tagesverstecke können nicht ganz ausgeschlossen werden, da die Gartenlauben zahlreiche Spalten aufweisen, die als Tagesquartiere von Fledermäusen genutzt werden könnten. Ausflüge von Fledermäusen aus Gartenlauben wurden jedoch nicht beobachtet. Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz** (s. Kap. 5).

4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 28 Vogelarten nachgewiesen oder nicht ausgeschlossen, davon sind 21 Arten Brutvögel.

Art		Status	SH	D	VS	§§
Fasan*	<i>Phasianus colchicus</i>	B	-	-		b
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-		b
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	N	-	-		s
Buntspecht*	<i>Picoides major</i>	N	-	-		b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	-	-		b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-		b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	-	-		b
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-		b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B	-	V		b
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	B	-	-		b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	-	-		b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	-	-		b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	-	-		b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-		b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-		b
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-		b
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	B	-	-		b

Eichelhäher	Garrulus glandarius	B	-	-	b
Elster	Pica pica	N	-	-	b
Dohle*	Corvus monedula	N	V	-	b
Saatkrähe*	Corvus frugilegus	N	-	-	b
Rabenkrähe*	Corvus corone	N	-	-	b
Kolkrabe*	Corvus corax	N	-	-	b
Star	Sturnus vulgaris	B	-	3	b
Feldsperling*	Passer montanus	B	-	V	b
Buchfink*	Fringilla coelebs	B	-	-	b
Grünling*	Chloris chloris	B	-	-	b
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	B	-	-	b

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

* = 2016 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten sind nicht vertreten und sind nicht zu erwarten. Die Brutvögel werden als Gilde der Gehölzbrüter betrachtet (LBV 2011). Alle in den Eingriffsbereichen brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.5 Amphibien

Im Plangebiet wurde ein Vorkommen einer Amphibienart nachgewiesen.

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Grasfrosch		V	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, D = Daten defizitär
FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2004).
§§ b / s = besonders / streng geschützt nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Der Grasfrosch wurde mit einigen subadulten Individuen im Kleingartengelände eingefangen und im Wald nordwestlich des Plangebietes ausgesetzt. Ehemals waren etwa 10 Kleingewässer in Form von kleinen Folienteichen und Bottichen im Kleingartengelände vorhanden, sodass die gelegentliche Reproduktion des Grasfrosches in diesen Habitaten nicht ausgeschlossen ist. Zur Untersuchungszeit waren bereits alle Teiche stillgelegt. Voraussichtlich sind die meisten Grasfrösche von selbst abgewandert, zumal Grasfrösche oft in Gewässern überwintern (Günther 1996, eigene Erfahrung). Die artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf das „Tötungsverbot“ sind mit der rechtzeitigen Stilllegung der potenziellen Laich- und Überwinterungshabitate und der Absammlung von Grasfrosch-Individuen aus dem Baufeld erfüllt (s. Kap. 5).

Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). Es besteht in Bezug auf Amphibien **keine weitere artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.6 Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Reptilien nachgewiesen. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Sonstige Tierarten

Es wurde an Nachtkerzen nach Raupen des Nachtkerzenschwärmers gesucht. Diese kommen im Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet weist keine weiteren Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Das Kleingartengelände „Lawaetzstraße“ ist ein mäßig geeignetes sporadisches Nahrungshabitat für mehrere Fledermausarten. Überwinterungs- und Wochenstubenquartiere bestehen nicht. Vorübergehend benutzte Tagesquartiere können aufgrund des vielfältigen Angebotes an Gartenhäuschen und Schuppen nicht ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In Spaltenquartieren an Gartenlauben können sich im Sommerhalbjahr Fledermäuse aufhalten. Verbotstatbestände sind zu vermeiden, indem der Abriss der Gartenlauben außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt (s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Quartiere können ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist nicht zutreffend.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet weist für Fledermäuse eine Funktion als sporadisches Nahrungshabitat auf. Die Bedeutung für Fledermäuse wird aufgrund der nur

wenigen Nachweise, der geringen Ausdehnung des Plangebietes und der überwiegend niedrigen Gehölzvegetation mit starker gärtnerischer Überprägung als gering eingestuft. Die ökologischen Funktionen bleiben aufgrund der großflächig sehr strukturreichen Umgebung erhalten. Nach der neuen Bebauung ist die Fläche voraussichtlich ebenso von Fledermäusen nutzbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht erkennbar.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse vermieden werden, wenn beim Abriss der Gartenlauben eine Frist eingehalten wird (s. Kap 6).

5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Die Kleingartenanlage „Lawaetzstraße“ ist von niedrigen Gehölzen, Gebüsch, Hecken, Beeten und Gartenlauben geprägt, ein Lebensraum, der als Ganzes von „Gehölzbesiedlern“ gekennzeichnet ist (vgl. Bauer et al. 2012), auch wenn im Einzelnen neben Hecken und Gebüsch auch Dachüberstände von Gartenlauben, Komposthaufen, Holzhaufen etc. für Nestanlagen von Vögeln aufgesucht werden. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Arten mit individuellen mehrjährigen Nest- oder Horststandorten wurden nicht festgestellt. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und sind landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel der Gebüsch sonstiger Gartenstrukturen des Plangebietes sind von der Baufelderschließung betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gebüsch und sonstigen Gartenstrukturen bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Baufelderschließung zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die in dieser Gilde betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der in dieser Gilde aufgeführten Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Angrenzend an das Plangebiet sind in Form von Baumgruppen, Grünanlagen, Gebüsch und Gehölze in großer Zahl vorhanden, so dass die ökologischen Funktionen im Raum erfüllt werden. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der in dieser Gilde betrachteten Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.2.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten“ während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3 Besonders geschützte Amphibien

5.3.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet kommt der Grasfrosch vor. Wenn auch i.d.R. die streng geschützten Arten hervorgehoben zu beachten sind (LLUR 2013, LBV 2013), so gilt das „Tötungsverbot“ ebenso für die besonders geschützten Arten (BNatSchG). Nach Absatz (5) § 44 BNatSchG ist zu berücksichtigen, ob die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Der Verlust von einzelnen Individuen durch zulässige Eingriffe löst keinen Verbotstatbestand aus.



Foto O. Grell. 23.09.2016. Grasfrosch aus der Kleingartenanlage „Lawaetzstraße“

5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Eine Tötung von Amphibien-Individuen besonders geschützter Amphibienarten ist durch Baufahrzeuge und durch Eingriffe in den Boden im Plangebiet nicht auszuschließen. Eine über das normale Lebensrisiko hinausgehende systematische Gefährdung ist jedoch nicht erkennbar, da effektive Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt wurden. Die Laichgewässer wurden rechtzeitig stillgelegt, so dass die Tiere abwandern konnten. Die letzten Tiere wurden abgesammelt. Nicht vollständig vermeidbare baubedingte Verluste einzelner Individuen stellen keinen Verbotstatbestand dar.

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Natürliche Fortpflanzungsstätten von besonders geschützten Amphibienarten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist nicht erkennbar.

5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der nicht auszuschließende Verlust einzelner Individuen gefährdet nicht die Population. Amphibienpopulationen sind natürlicherweise starken Schwankungen unterworfen, diese werden durch Reproduktion ausgeglichen. Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands ist bei Verlust der sehr kleinen und gärtnerisch überprägten Folienteiche nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG ist nicht erkennbar.

5.3.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf eine besonders geschützte Amphibienart (Grasfrosch) effektiv vermieden worden.

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
In Gehölzen brütende Vogelarten	Gehölzholzbestand, Hecken, Gebüsche, Rabatten	Gefährdung bei der Gehölzentnahme und Baufeldräumung	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September
An Gartenlauben brütende Vogelarten	Gesamter Bestand an Gartenlauben und Schuppen	Gefährdung während der Abrisse	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September

6.1.2 Eingriffsfrist Fledermäuse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse ist beim Abriss der Gartenlauben die Einhaltung einer Abrissfrist (vgl. LBV 2011) notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Im Sommerhalbjahr möglicherweise in Spalten sitzende Fledermäuse	Gesamter Bestand an Gartenlauben und Schuppen	Tötung von Individuen beim Abriss	Abriss in der Zeit der geringsten zu erwartenden Aktivität zwischen 1. Dezember und 28. Februar (LBV 2011)

7. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigung: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, 704 S.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Grimmberger, E., Rudloff, C. & Kern (2009): Atlas der Säugetiere Europas, Nordafrikas und Vorderasiens, 496 S.
- Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).
- Hauer, S., H. Ansorge & U. Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Herausgegeben vom sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 416 S.
- Hutterer, R. et al. (2005) : Bat Migrations in Europe, A Review of Banding Data and Literature, BfN : Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28, 162 S.

- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- LANU (2007): Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen, 1. Fassung, Mai 2007
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2016): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- MLUR (2003-2015): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.

- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Robinson, M. & R. Strebings (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, *Eptesicus serotinus*, in England. *Journal of Zoology (London)* 243: 117-136
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 220 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand ihrer Ortungsrufe. Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München. Heft 81: 63-72